

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Realschule Munster e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist in Munster.

§ 2 Aufgabe

Der Verein dient der engen, vertrauensvollen Zusammenarbeit derjenigen, die als ehemalige Schüler*, Eltern, Lehrer* oder Freunde* sich der Realschule Munster verbunden fühlen. Er trägt dazu bei, das Schulleben der Realschule Munster zu fördern und die hierfür notwendigen Mittel beizusteuern. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Förderverein unterschützt darüber hinaus die Förderung der Partnerschaft und den Schüleraustausch mit der Schule N7 in Mitschurinsk.

Die Zweckverfolgung soll den Schulträger nicht von seinen Verpflichtungen entlasten.

Parteilpolitische und konfessionelle Betätigungen sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bemühungen unterstützen möchte. Der Eintritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Vorstand dem nicht widerspricht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (§13) erklärt werden. Die Austrittserklärung ist nur gültig, wenn sie vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zugegangen ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand bleibt oder in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Beiträge

Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und sind für das Geschäftsjahr bindend. Der Jahresbeitrag beträgt 12,00 €.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. Die Wahl des Vorstandes auf zwei Jahre, wobei der Wechsel der Ämter ein ums andere Jahr erfolgt, um eine Beständigkeit des Vorstandes zu gewährleisten.
 2. Die Entlastung des Vorstandes, die für jedes Geschäftsjahr zu erfolgen hat
 3. Die Wahl zweier Rechnungsprüfer sowie einer Ersatzperson für 2 Jahre
 4. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 5. Die Festsetzung der Beiträge
- Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellung nehmen und Beschlüsse fassen.

§ 9 Einberufung, Vorsitz, Abstimmung und Niederschrift der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal pro Jahr einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von 20% der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Den Vorsitz kann jedes Mitglied des Vorstandes führen, in der Regel jedoch der 1. Vorsitzende.
2. Die Jahreshauptversammlung findet immer im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres statt.
3. Die Jahreshauptversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder werden mindestens zwei Wochen vorher eingeladen.
4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
Satzungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse, durch die der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins müssen 10% der Mitglieder anwesend sein.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus vier ordentlichen und zwei außerordentlichen Mitgliedern, dazu kommen mit beratender Stimme zwei Schülervertreter. Das Kollegium und der Schulleternrat entsenden Mitglieder in den Vorstand als außerordentliche Mitglieder, ohne dass es einer Wahl durch die Mitglieder bedarf. Alle Vertreter, mit Ausnahme der Schülervertreter, müssen Mitglieder des Vereins sein.

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- ein Mitglied des Schulleternrates
- ein Mitglied des Kollegiums
- zwei Mitglieder der Schülervertretung (müssen kein Mitglied sein)

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende aber nur davon Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und der Schatzmeister nur, wenn der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind. Außerordentliche Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 1 zu entscheiden sind.

§ 12 Vorstandssitzung und Beschlüsse

1. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Anfrage von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder zu Sitzungen ein.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die von den Vertretungsberechtigten (§ 10) zu unterschreiben ist.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Rechnungen eines jeden Jahres sind von den Rechnungsprüfern des Vereins zu prüfen. Die Berichte der Prüfer sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 15 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird aus Mitgliedsbeiträgen, Überschüssen von Veranstaltungen und Spenden gebildet. Vorstand und Mitglieder arbeiten ehrenamtlich ohne Vergütung aus dem Vereinsvermögen.

§ 16 Vermögensbildung nach Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Heidekreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Realschule Munster zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 11. März 2003 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Die Änderungen wurden am 28.10.2004, 18.02.2009, 26.05.2014, 14.04.2015, 06.03.2017 und am 11.03.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

* Zugunsten der besseren Lesbarkeit des Textes wird die männliche Form der Ansprache gewählt, wobei immer auch die weibliche Form gemeint ist.